

## **Art. 42 Teilnahme- und Abstimmungspflicht; Ordnungsgeld gegen Säumige**

(1) <sup>1</sup>Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. <sup>2</sup>Im Kreistag darf sich niemand der Stimme enthalten.

(2) <sup>1</sup>Gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen. <sup>2</sup>Das Ordnungsgeld fließt in die Kreiskasse.